

genommen wurde, als eine Abordnung von Studirenden und ebenso Zabarella persönlich vor dem Rathe in Venedig vorstellig wurden, daß seine längere Abwesenheit von der Universität diese zu sehr schädigen würde. Auch auf dem Concil in Pisa (s. d. Art.) erschien Zabarella, und zwar wurde er durch Beschluß des Rathes vom 21. Februar 1409 den beiden venetianischen Concilsgesandten als juristischer Berather zugeordnet. Doch ist er hier nicht besonders hervorgetreten; seine Anwesenheit wird nur bezeugt durch die nach Aneers (s. u.) begründeter Vermuthung seiner Feder entstammenden Responiones auf die von den Gesandten König Ruprechts am 15. April 1409 der Synode zu Gunsten Papst Gregors XII. und gegen die Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieser Versammlung überreichten Dubia; als Verfasser dieser Entgegnung wird nämlich in einer Handschrift Franciscus doctor Paduanus genannt. Noch während des Concils hatte Zabarella Aussicht, Bischof von Padua zu werden; er verzichtete aber auf die ihm angetragene Würde, um nicht den Vätern Venedigs, das einen venetianischen Edelmann auf das erledigte Bisthum befördert wissen wollte, entgegenzutreten. Dafür ward er am 18. Juli 1410 unter gleichzeitiger Ernennung zum päpstlichen Referendar von Johannes XXIII. zum Bischof von Florenz erhoben. Er trat das Amt aber erst im Februar des folgenden Jahres an und versah es auch nur ganz kurze Zeit, denn bereits am 6. Juni 1411 erhielt er das Cardinalat und am 26. Juni den Diaconstitel von St. Cosmas und Damian (das so abermals vacante Bisthum Florenz fiel an Amerigo Corsini). Mit der Erhebung zum Cardinal beginnt die wichtigste Epoche im Leben Zabarella's, der fortan mit Vorliebe Cardinalis Florentinus genannt wurde. Wie er an dem römischen Concil (1412/13) theilgenommen, so verhandelte er nach dessen erfolglosem Ausgange im Auftrage Johannes' XXIII. zusammen mit dem Cardinal Challant und Manuel Chrysoloras im October 1413 am Comer See mit dem Könige Sigismund (s. d. Art.) über die Wahl des Ortes für ein neues Concil und über eine persönliche Zusammenkunft Sigismunds mit dem Papste. Das Ergebniß der Unterhandlungen war die Wahl von Konstanz (vgl. d. Art. VII, 978 ff.) als Ort für das am 1. November 1414 zu eröffnende Concil. Die jedenfalls bedeutsame und einflußreiche Thätigkeit Zabarella's auf dieser Kirchenversammlung läßt sich nicht völlig übersehen und nach allen Richtungen beurtheilen, ehe die von Finke begonnene Edition der Acta concilii Constantiensis vollständig vorliegt; nur so viel kann man jetzt schon mit Bestimmtheit sagen, daß Zabarella zu den führenden Geistern auf dieser an hervorragenden Persönlichkeiten wahrlich nicht armen Versammlung gehört hat. Als Johannes XXIII. in Folge des Todes des Königs Ladislaus von Neapel unschlüssig wurde, ob er überhaupt das Concil persönlich besuchen solle, da war es unter

den Cardinälen vor Allem Zabarella, der den Papst bestimmte, an dem einmal gefaßten Entschlusse festzuhalten; und als dieser dann am 1. October 1414 mit der Curie von Bologna nach Deutschland aufbrach, reiste wiederum Zabarella zusammen mit dem Cardinal Challant voraus, um die nothwendigen Vorbereitungen für den Aufenthalt des Papstes in Konstanz zu treffen. Er war weiter an der Abfassung der *Avisamenta pertinentia ad statum papae*, der Denkschrift über die päpstliche Hofhaltung und die vom Papste für die Dauer des Concils zu beobachtende Lebensweise, hervorragend theilhaftig; durch ihn ließ Johannes XXIII. am 16. Februar 1415 seine Bewilligkeit zur Cession vor dem Concil erklären, worauf am 7. März die Cessionsbulle erging. Die Aussicht auf eine friedliche Beilegung der Kirchenspaltung schwand bekenntlich infolge der Flucht des Papstes aus Konstanz am 20. März. Eine Reihe Cardinäle folgten ihm; Zabarella aber blieb in der Concilstadt, vertrat mit Will (s. d. Art.) von da ab vorzüglich die Sache der curialen Partei gegen die durch den unheilvollen Schritt Johannes' erst recht und immer stärker oppositionell gestimmten Nationen. Er übernahm auch, allerdings mit einigen Anderen, den außerordentlich schwierigen Auftrag des Concils, den Papst, der sich in Freiburg i. Br. bezw. Breisach aufhielt, zur Anerkennung einer sehr eng gehaltenen Abdankungsformel zu veranlassen, wonach Johannes XXIII. *purs et simpliciter*, d. h. ohne Rücksicht auf das, was die beiden Gegenpäpste thun würden, seine Abdankung versprechen sollte. Mit vieler Mühe wurde dieses Ziel erreicht. Aber nachdem die Concilsgesandten mit der zustimmenden Antwort des Papstes am 1. Mai 1415 nach Konstanz zurückgekehrt waren, beschloß das Concil bereits am folgenden Tage unter Vertretung seiner jüngsten Anerbietung die Citation gegen den Papst. Dieser übertrug bei dem nun gegen ihn beabsichtigten Prozeß seine Vertretung vor dem Concil an Zabarella, Will und Fillastre (s. d. Art.). Zabarella erklärte sich dazu bereit, während die beiden andern Cardinäle ablehnten. Die Verhandlungen nahmen übrigens bald einen andern Verlauf; am 14. Mai sprach das Concil die Suspension des Papstes aus, die diesem von Zabarella und noch vier Cardinälen am 24. Mai 1415 in Radolfzell verkündet wurde, und wenige Tage später erging das förmliche Absetzungsdecret des Concils, das in derselben Zeit dem Papste übermittelt wurde. — Wie bei dem Prozesse gegen Johannes XXIII., so spielte Zabarella auch in dem Verfahren gegen Benedict XIII. (s. d. Art. Petrus de Luna) eine bedeutsame Rolle. Er war mit Fillastre in der zu diesem Behufe eingesetzten Commission Vertreter des Cardinalcollegiums und als deren Referent legte er in der allgemeinen Sitzung vom 28. November 1416 in eingehender Begründung den Antrag auf Citation gegen Benedict vor, die er dann im Auftrage des Concils am 8. März 1417 in feierlicher Form ausführte. Nicht